



Verein Kindertagesstätten Liechtenstein

Statuten

2025



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Verein Kindertagesstätten Liechtenstein‘ besteht ein eingetragener Verein im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung von Kindertagesstätten und Tagesstrukturen in Liechtenstein. Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

Art. 3 Aufnahme von Kindern

Die Kindertagesstätten/Tagesstrukturen bieten Kindern ab vier Monaten bis 14 Jahren während des Tages eine professionelle, zuverlässige ausserhäusliche Betreuung.

Die Kindertagesstätten/Tagesstrukturen nehmen Kinder auf, bei denen ausserhäusliche Betreuung gewünscht wird oder erforderlich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Die Kindertagesstätten/Tagesstrukturen stehen allen Kindern offen, die Aufnahme erfolgt unabhängig von Konfession, Nationalität, Ethnie, Geschlecht, sozialer Herkunft und Einkommensverhältnissen. Voraussetzung für einkommensabhängige Tarife ist, dass mindestens einer der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder seinen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hat oder in Liechtenstein der ordentlichen steuerlichen Veranlagung unterliegt.

Für Betriebskindertagesstätten können andere Aufnahmekriterien vertraglich vereinbart werden.

II. Mitgliedschaft und Organisation

Mitgliedschaft

Art. 4 a) Erwerb

Eltern, die ihre Kinder in den Kindertagesstätten/Tagesstrukturen betreuen lassen, (vorbehaltlich Art. 5) können Aktivmitglieder des Vereins werden. Mitarbeitende sind davon ausgenommen.

Personen und Körperschaften, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen, können als Passivmitglieder dem Verein beitreten. Passivmitglieder werden durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages in den Verein aufgenommen.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5 b) Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.



Für Aktivmitglieder gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten. Passiv- und Ehrenmitglieder können ihren sofortigen Austritt aus dem Verein erklären.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Für Aktivmitglieder und Passivmitglieder können unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgelegt werden. Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- die Arbeitnehmervvertretung
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 8 a) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 9 B) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch verlangen.



Die Mitgliederversammlung kann in physischer Form, in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz), schriftlich (z.B. per E-Mail oder Post) oder in kombinierter Form (Hybridversammlung) durchgeführt werden. Die gewählte Form ist in der Einladung bekannt zu geben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung oder durch Pressepublikation. In der Einberufung sind Form/Ort, Datum und Zeit sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens sieben Tage vor ihrer Abhaltung einzureichen.

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist – vorbehaltlich im Falle der Vereinsauflösung – beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen sowie der Ausschluss eines Mitgliedes der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Für die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte die Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Schriftliche oder elektronische Abstimmungen und Beschlussfassungen sind gültig, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und Stimmabgabe erhalten haben und keine Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.

Vorstand

Art. 11 a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand organisiert sich selbst.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amte aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Art. 12 b) Zuständigkeit

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Kindertagesstätten/Tagesstrukturen
- Genehmigung des Budgets



- Festsetzung der Elternbeiträge
- Erlass von Reglementen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
- regelt das Zeichnungsrecht

Die Vorstandsmitglieder haben kollektiv zu zweit Zeichnungsrecht.

Art. 13 c) Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das verhandlungsleitende Vorstandsmitglied dem Stichentscheid.

Art. 14 Geschäftsführung

Der Vorstand entscheidet über die Besetzung der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- besorgt die Verwaltung des Vereins und der Kindertagesstätten/Tagesstrukturen
- vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorstand nach aussen
- bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und sorgt für deren Ausführung
- nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil

Das Zeichnungsrecht der Geschäftsführung regelt der Vorstand.

Art. 15 Arbeitnehmervertretung

Die Arbeitnehmervertretung ist ein repräsentatives Organ des Personals und nimmt im Rahmen ihrer Kompetenzen die Interessen der Mitarbeitenden wahr. Sie übt ihre Tätigkeit auf Grundlage des bestehenden Betriebsreglements sowie der gesetzlichen Grundlagen aus (Gesetz vom 23. Oktober 1997 über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz, MWG)).

Zweck

- Die ANV fördert das gegenseitige Verständnis und die betriebliche Zusammenarbeit sowie das Verhältnis der Arbeitnehmenden zum Unternehmen.
- Sie vertritt die Interessen der Arbeitnehmenden und verstärkt die gegenseitige Information zwischen den Arbeitnehmenden und der Unternehmensleitung.
- Sie verstärkt die Mitwirkungsrechte und das Bewusstsein für die Mitverantwortung der Arbeitnehmenden.

Art. 16 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können zwei Privatpersonen oder eine Revisions- bzw. Treuhandgesellschaft gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.



Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

III. Finanzierung und Haftung

Art. 17 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Landesbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen oder Stiftungen
- Beträge von Gönner*innen
- Beiträge von Land und Gemeinden
- Beiträge von Arbeitgebern bei Betriebskindertagesstätten
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung und Inkrafttreten

Art. 19 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen fällt einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung in Liechtenstein befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 18. Mai 2017. Sie wurden in der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2025 genehmigt.)